Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 5 (1836)

Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag Mo. 29.



den 16. Heumonat 1836.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Wir sind den Gesethen in allem, was das Bürgerliche angeht, unterworsen. Die Mächte der Welt haben in geistlichen Angelegenheiten keine Gesethe zu machen. Die Apostel gehorchten in Ansehung der Religion weder den Sinagogen noch den Kaisern; und die Apostel waren doch keine Emporer. Die Katholiken in Frankreich. 1790.

Pfarrer I. J. Hegi von Weggis an den hochwurdigsten Bischof von Basel.

Sochwürdigfter Bifchof! Gnädigfter Serr!

Im letten Schreiben, batirt von meinem einsweiligen Zufluchtsorte Schwyz den 10. Brachmonat 1836, habe ich Ihro bischöflichen Gnaden in Kenntniß gefett, auf welche Weise ich von meiner Pfarrpfrunde in Weggis verdrängt worden bin, und zugleich, meine Rechte für jeden Fall verwahrend, um kanonischen Untersuch und Rechtsspruch gebeten. Während ich bisher einer amtlichen Erklärung, die mich wenigstens aus der peinigenden Ungewisheit, welche über meinem Schicksale liegt, wurde herausgeriffen haben, vergeblich entgegen harrte, machte der "Eidgenoffe" in Do. 47 ein Defret befannt, bem jufolge ich unterm 22. Mai 1836 durch Ibre bischöft. Gnaden von meiner Pfarrpfrunde in Weggis ware abberufen worden. Sch fann zwar nicht glauben, baß jenes Blatt, welches burch feine frechen Ausfälle auf Rirche und Priefterthum den achten Ratholifen ichon fo oft jum Alergernif gereichte, als Organ Ihrer amtlichen Mittheilungen durfte angefehen werden; allein ich finde mich boch durch benanntes Inferat veranlagt, auf's neue an Ihre Gnaben ju gelangen.

Wenn wirklich in meiner Angelegenheit ein Defret von Seite bes bischöflichen Ordinariates ift erlassen worden, so kann sich dasselbe unmöglich auf etwas anders fußen als lediglich auf das Protokoll des Informativ-Verhörs, welches

der hochw. bischöfliche Kommissar Waldis unterm 22. März 1836 mit mir aufgenommen hat. Außer diesem Aktenstücke liegt, wie ich schon in meinem setzen Schreiben bemerkt habe, durchaus nichts vor, worauf man sich bei einem förmlichen Prozessange hätte berusen können, es wäre dann, daß die von leidenschaftlichen Gegnern heimtückisch und ehrlos herumgebotenen Anschuldigungen, die man jedoch niemals vor mir auszusprechen, geschweige zu beweisen wagte, in's Kommissariatsgutachten hätten aufgenommen und so als geheime Motive dem Ordinariatsentscheide unterlegt werden können, was zu vermuthen die Ehrsucht vor meinem kirchlichen Obern mir verbietet.

Indeß kann ich eben so wenig glauben, daß das bischöft. Ordinariat im Stande gewesen wäre, blos auf die im Informativ-Berhör vorkommenden Anschuldigungen hin ein Urtheil auszufällen, wodurch ein kanonisch investirter Pfarrer nach einer 23jährigen Amtsverwaltung, bei vorgerücktem Alter, aus seinem Birkungskreise verdrängt, aller Mittel der gehörigen Erikenz beraubt und dem Gespötte seiner Feinde preisgegeben würde. Was mich von der Nichtigkeit dieser Ansicht vorzüglich überzengt, ist sene seierliche Erkläzung, die Ihre bischössiche Enaden in Betress der Absehung kanonisch investirter Pfarrherren mit folgenden Worten an die Regierung von Aargau ausgesprochen haben:

"Hochdieselben haben die Entsernung des herrn Stock-"mann beschlossen. hiebei muß ich Sie jedoch wieder auf-"merksam machen, daß ein kanonisch eingesetzter Pfarrer "nicht so entsetzt werden kann. Laut Rirchensahungen müßen "wichtige Vergehungen erwiesen sein, ein förmlicher "Projeß müßte vor der bischöflichen Behörde geführt "werden, und der Depositionsspruch wäre eine Sache des "Ordinariates. Auch könnte der Bischof selbst, außer in "wenigen durch das kanonische Recht bezeichneten Fällen, "eine solche Sentenz nicht fällen, wenn nicht von Seite des "Ordinariates eine dreimalige Ermahnung voraus"gegangen und unbeachtet geblieben wäre."

Von der Voraussekung ausgehend, es werden Ihre bischöfl. Gnaden die unabänderlichen Grundfäße, welche Sie der hoheitlichen Forderung der aargauischen Regierung ge= genüber geltend gemacht haben, auch in meiner Ungelegenheit als Richtschnur eines rechtlichen Verfahrens ansehen, halte ich es für nothwendig, nachdem ich früher schon auf die Informalitäten, die sich das bischöfl. Kommissariat in meiner Angelegenheit hat ju Schulden fommen laffen, aufmerkfam gemacht, um nichts unversucht zu laffen, zur Wahrung meiner Rechte und meiner Ehre das Informativ= Verhör vom 22. März Ihro Gnaden mit folchen Bemer= fungen einzusenden, die geeignet fein fonnten, den mabren Standpunkt für eine gerechte und unparteiische Beurtheilung näher zu bezeichnen. Obgleich ich von diesem Berhor feine Abschrift erhielt, so ist mir dennoch der Inhalt, der haupt= fache nach, noch fo gut im Gedächtnisse, daß ich mich hin= fichtlich der Treue und Vollständigkeit getroft auf das mit meiner Unterschrift verfebene Original berufen barf.

1. Der erste Punkt, worüber ich verhört wurde, betraf eine pflichtmäßige Zurechtweisung eines meiner Pfarrkinder.

"Erzählen Sie uns, herr Pfavrer! (begann der herr "Kommissar) was ist zwischen Ihnen und einem gewissen "At** B** von Weggis vorgefallen? Erzählen Sie uns "diese Geschichte!" Antwort: "Ich kann mich nicht daran "erinnern; in welches Jahr fällt die von Ihnen gemeinte "Geschichte?" herr Examinator antwortete: "In das Jahr 1814." Antwort: "Das ist zu lange; mein Gedächtniß ist "kein Protokoll." hierauf wurde ein unter gleichem Datum von mir an die Polizeikammer der Stadt und Republik Luzern erlassenes Schreiben folgenden Inhaltes abgelesen:

"Hochgeachtete Herren! Sie verlangen von mir die "Gründe zu wissen, welche mich bewogen haben mögen, dem "U** B** von Weggis zu befehlen, das Haus des K** S** "von da zu verlassen. Sut, recht gut, ich will Ihnen gesfälligst damit auswarten. Die Gründe, welche mich bewogen "haben, dem U** B** den fernern Ausenthalt in dem Hause "des K** S**, mit dessen Tochter er seit längerer Zeit "eine etwas auffallende Bekanntschaft hatte, zu untersagen, "sind keine andere als jene, welche das löbliche Waisenamt "von Weggis und die hohe Regierung bestimmt haben, dem "U** B** die Ehebewilligung zu verweigern, oder, wenn "Sie lieber wollen, streng gebietende Seelsorgerpslicht."

Frage: "Ift die Styliffrung diefes Schreibens an eine

Behörde nicht anstandlos?" Antwort: "Es ist dasselbe ge= recht und pflichtgemäß in seinem Inhalte."

Sch vermag nicht zu begreifen, hochwürdigster Bischof! wie durch dieses Schreiben die Ehre der Polizeikammer vom Zahre 1814 follte verletzt worden sein; noch weniger aber, wie sich das bischössliche Kommissariat nun, da die gesammte damalige Regierung von der gegenwärtigen verdrängt worden ist, verpflichtet halten könne, eine Injurienklage im Namen der vor 22 Jahren bestandenen Polizeikammer gegen mich anzuheben.

2. Die zweite Beschwerde, welche gegen mich vorges bracht wurde, betraf den Messwein vom Sahre 1819; eine Beschwerde, die damals schon durch den Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten ihre Erledigung gefunden hat und seither nicht mehr vorgebracht worden ist.

Die betreffende Frage lautete: "Warum haben Sie fo schlechten Meßwein angeschafft?" Antwort: "Ich zahlte 10 Bahen dafür und kann nichts dagegen, daß er nicht besser war."

3. Die dritte Beschwerde datirt sich vom solgenden Sahre: "Im Jahre 1820 haben Sie die vorgeschriebene Bettagspredigt und das Te Deum nicht gehalten." Antwort: "Ich kann mich dieser Unterlassung nicht entsinnen; verhielt es sich wirklich so, so wäre gewiß eine zugestoßene Unpäßlichkeit Ursache dieser Unterlassung gewesen."

Ich möchte fragen, ob nicht jedem Pfarrer und wohl auch dem hochwürdigsten Stadtpfarrer von Luzern der Vorwurf der Nachläßigkeit in Erfüllung der Pfarrpflichten gemacht werden könnte, wenn die Unterlassung einer einzigen Predigt im Laufe von vollen 16 Jahren als Unklage geltend gemacht werden durfte. — Daß ich bei der Abgelegenheit meiner Pfarrei schnell einen andern Prediger an diesem Tage hätte bestellen können, wie dies der hochwürdige Herre Stadtpfarrer wohl selbst schon oft gethan hat, wird Niemand behaupten wollen.

4. Eine ähnliche Beschwerde aus der gleichen Zeit lautete so: "Sie haben, als der Weg von Weggis auf den Rigi vermöge obrigkeitlichen Besehls bis an die Grenzen des Kantons Schwyz gemacht werden mußte, aufgehört, sür Steg- und Weg-Verbesserer zu beten." Antwort: "Eine solche Nachsucherei über Dinge von solchem Belange und so tief in der Vergangenheit zurückliegend, ist doch wahrlich nicht erbaulich."

Wenn ich bei der unabsichtlichen Unterlassung oder vielmehr Abänderung einer unwesentlichen und nicht überall eingeführten Gebetsformel die Absicht gehabt hätte, durch Verdächtigung der frühern Regierung der gegenwärtigen vorzuarbeiten, so hätte ich offenbar das übliche Gebet für die weltliche Obrigkeit unterlassen müßen.

5. Die fünfte Beschwerde von gleicher Bagheit betraf eine im Jahre 1824 gehaltene Predigt. Diese Predigt

haben Ihre bischöft. Gnaben (gleich nach ihrer Abhaltung), als Sie Probst und bischöft. Kommissar waren, im Orisginal gelesen und sind also im Stande, das Widersunnige *) in der gegen dieselbe auf's neue erhobenen Anklage hinslänglich zu würdigen.

6. Die sechste Klage betraf die öffentliche Feier eines für jeden Katholiken wirklich festlichen Tages: "Sie haben im Sahre 1831 den auf den 3. Mai fallenden Festtag (Kreuzerhöhung), den die weltliche und geistliche Regierung unter die gemeinen Werktage versetzt hat, seiertäglich verstündet und abgehalten." "Warum thaten Sie dieses?" Antwort: "Ich wurde durch den Gesammtwillen der Pfarrzgemeinde und ihrer Vorsteher dazu genöthigt und überredet. Uedrigens ward ja die fragliche Sache schon damals, die Vorsteher und mich betreffend, vom Justiz- und Polizeirath abgethan, und der Tag galt seither in Foro als Werktag."

Es kann Ihro bischöft. Gnaden nicht unbekannt sein, daß auch anderwärts und selbst in der Stadtpfarrei Luzern unter den Augen des hochwürdigen Herrn Kommissard der zitirten Verordnung nicht so ganz genau nachgesebt wurde, und ich sinde noch gegenwärtig kein Verbrechen darin, wenn ein Pfarrer mit seiner Pfarrgemeinde freiwillig einen Zag dem Dienste Gottes widmet. Ich meinerseits halte noch jetzt dafür, es sollte eine solche Feier von Seite der kirchlichen Vehörde weniger Rüge sinden, als wenn ein katholischer Pfarrer duldet, daß in seiner Pfarrei die gebotenen Festage und ihre heilige Ruhe ohne Noth durch öffentliche Arbeiten gestört und das Gebot der Kirche frech und öffentlich verhöhnt wird.

7. Die siebente Klage bezieht sich wieder auf Zurechtweisungen, die ich als Seelsorger zweien Pfarrkindern in der besten Absicht zukommen ließ.

Im Jahre 1830, gegen das Ende des Augstmonats, wurde ich nämlich veranlaßt, dem Jünglinge F** S**, der an mehrern Werktagen, unter dem Vorwande, sich im Orgelschlagen zu üben, eine gewisse Kindermagd, welche dem Wirthe Aliprandi dienstpflichtig war, zu sich auf die Orgel nahm und, wie man mich mehrmal versicherte, mit ihr ein unanständiges Wesen soll getrieben haben, in Beisein des damaligen Herrn Gemeindeammanns Melchior Schilliger eine Zurechtweisung zu geben.

Etwas später wurde von der Hebamme Antonia Waldis ein noch minderjähriger 3** 3**, Dienstbote beim Lehenmann Franz Waldis an der untern Matt, am Bürgen, einer kleinen Veruntreuung eines ihm von derselben über-

gebenen, in Geld bestehenden Kindeinbundes (in bas Saus seines Meisters gehörend) bei mir beschuldigt. Ich gab der Bittstellerin, welche inständig bat, den obbesagten Anaben porzurufen, anfänglich eine durchgängig abschlägige Antwort. bemerkend: sie foll sich ihrer Angelegenheit wegen anders= wohin wenden. Gie fam aber bald wieder, drang heftig in mich, bat mich um Gottes willen, ihr in dieser Sache des gang unschuldiger Weise auf sie gefallenen Berdachtes wegen beizustehen. Ich fei dieses als Pfarrer des Ortes ihrer Chrenrettung fowohl als dem Anaben, der fie bei feiner Meifterschaft in einen folchen Berdacht gefett habe. schuldig, damit derfelbe sich fernerhin vor folchen Dingen büten möge. Sierauf mußte der Anabe 3** in Beifein der Klägerin Waldis vor mir erscheinen. Er läugnete die ihm vorgehaltene That unter furchtbaren Verschwörungen. Da mein Bufprechen, Ginreden, Borftellen und Ermahnen nichts fruchtete und aus feinen Heußerungen mehr auf Schuld als auf Unschuld konnte geschlossen werden, fagte ich, in der Absicht, ihm durch Furcht ein Bekenntniß der Wahrheit abzulocken, zur Hebamme Waldis: "Gehet, saget es bem nahe wohnenden Landjager." Gie verftund meinen eigentlichen Willen nicht, gieng schnell und voreilig borthin, wo der Landjäger wohnte. Inzwischen gestand der Anabe 3**, den Fehler wirklich begangen zu haben. Gleich nach diesem Vorfalle war der Landiager schon vor der Thure. 3ch theilte ihm, ohne ihn in das Zimmer ju laffen, das Geständniß des Knaben mit, und bat ihn, nichts aus der Sache ju machen; er aber gab meiner Bitte fein Gehor, führte den Anaben nach Lugern auf die Polizei, wo er beim vorgenommenen Verhör alles läugnete und als unschuldig entlassen wurde.

Ich erhielt nun vom Tit. Herrn Oberamtmann Sartmann fowohl wegen dem befagten 3**, als wegen F** S** eine Aufforderung, den Sachberhalt meines Benehmens schriftlich oder mündlich einzugeben. Ich that es schriftlich und zwar mit Babrheitsliebe und Ehrerbietung. In ber Folge ward diese Angelegenheit fogar an den Rleinen Rath gebracht, bon welchem ber hochw. herr Kommiffar ben Auftrag erhielt, mir eine Burechtweisung gutommen gu laffen; was auch wirflich geschah. Die Sache follte meines Erachtens hiedurch ihre Erledigung gefunden haben, aber es fand sich anders. Zene Schreiben, die ich meiner Ent= schuldigung wegen an das Oberamt gerichtet hatte, lagen jest auf's neue als Rlagepunkte vor. Man fragte mich, ob nicht ihre Stylisation ben Anstand verlete; - eine Frage, die ich nicht anders zu beantworten wußte als mit der Bemerkung, daß es bier auf die Unficht des Beurtheilers ankomme. Daß ich inzwischen nicht Willens gewesen bin, die Behörde gu beleidigen, fondern mich blod auf dem geraden Wege ber Entschuldigung ju bertheidigen, fann Niemanden unglaublich vorfommen, und die Behauptung

^{*)} Die Frage lautete: "Sie haben im Jahre 1824 gegen das Tanzen geeifert und behauptet, die, welche tanzen, müßen zum zweiten Male vor dem Nichterstuhle Gotres erscheinen." Ant-wort: "Benn ich dieses gesagt hätte, so hätte ich nur Wahrheit gesprochen." Examinator: "Sie haben aber dieses blos in Bezug auf die Tanzenden gesagt." Antwort: "Dieses ist fälschlich angegeben."

des Gegentheiles liegt offenbar unter jeder wefentlichen und richtigen Beschwerde. Uebrigens bin ich es anerkanntlich, in der Korrektion der beiden Knaben nicht den geeignetsten Weg eingeschlagen zu haben. Wo ist aber der Mann, der in einem ausgebreiteten Berufskreise gar niemals irrt?

Wenn auch diese Rlagepunkte unter allen die erheb. lichsten sind und scheinen, so glaube ich doch mit vollem Grunde, für mein daheriges Versehen schon im Jahre 1830 eine mehr als hinlängliche Zurechtweisung erhalten zu haben. Ich möchte den Seelsorger kennen, der bei seiner Obsorge über eine zahlreiche und etwas schwierige Gemeinde immer= bin die geeignetsten Mittel zu eugreifen bas Glück hat! Budem ift aus der einfachen Darstellung der Thatfache einleuchtend, daß ich nichts anderes im Auge hatte als die Befferung dieser Knaben, und daß die Sache durch einen blogen Zufall, wider meinen Willen, der Polizei anheim= ffel. Daß ich mich aber angemaßt habe, als Polizeibehörde aufzutreten und in ein fremdes Rechtsgebiet hinüberzugreifen, erhellt aus diefer Thatfache meines Erachtens fo wenig als aus einer andern, die ebenfalls Stoff ju einer fernern Beschwerde geben mußte.

- 8. Im Sahre 1832 wurde mir nämlich während der Sperrzeit mein s. v. Hündchen, das für einige Minuten in's Freie hinaus zu laufen vermochte, vom Landjäger todt geschossen. Da mich nun Herr Präsident Küttel deswegen zuerst zu einem Bertwere und später zu einem persönlichen Vorstande vor dem Polizeigericht in Weggis zitirte, gab ich die Erklärung, daß man sich begnügen könne, wenn ich die gesetzliche Strafe und die allfälligen Spruchkösten zahle. Uber dieses galt nichts; die persönliche Stellung ward damals von der Oberposizei nothwendig gemacht, und endslich 4 Jahre später auch die Stylistrung der beiden Schreisben an Herrn Küttel vom bischösslichen Kommissar zu wenig urban gefunden.
- 9. Wie früher die Unterlaffung, so wurde mir auch die Haltung der eidgenössischen Bettagspredigt vom Sahre 1835 zur Last gelegt.

"Haben Sie", war die Frage, "an dem letzten eidgenössischen Bettage gepredigt?" Antwort: "Za." "Eben
diese Predigt ist als regierungshöhnend und Ihr Pfarrvolk
beunruhigend beklagt. Was antworten Sie hierauf?"
Ich antwortete: "Ich wurde unterm 20. Weinmonat 1835
von Seite der Justiz= und Polizeikommission des Kantons
Luzern verhört. Meine damals gegebenen und befriedigend
gefundenen Erklärungen müßen auch hier gelten."

Nach meiner Ansicht würde das bischöfliche Kommissariat, wenn es die ganze Predigt hätte lesen und nicht blos einzelne, entweder böswillig entstellte oder nisverstandene Ausdrücke in's Auge fassen wollen, kein so strenges Urtheil über diese Predigt gefällt haben.

- 10. Sogar wegen einer Grabschrift, die schon mehrere Sahre lang unangeseindet auf dem Kirchhofe in Viknau gestanden, wurde ich zur Rede gestellt. Obgleich ihrem Inhalte nach einem Epigramme verwandt, ist dieselbe doch nicht unchristlichen Sinnes und für des Verstorbenen Ehre nicht kränkend. Ich schried sie in den erstern Jahren meiner Pfarrverwaltung, weil man absolut eine Grabschrift von mir haben wollte, schnell hin, ohne jedoch zu verlangen, daß man wirklich einen Gebrauch davon mache, lediglich in der Absicht, künstig von derlei Aufträgen verschont zu bleiben.
- 11. Die wehethuendste und, wie ich nun wohl einsehe, im Auge des Herrn Kommissars sehr wichtige Frage war folgende: "Thr Privatleben soll nicht erbaulich sein."

Entrüstet über eine folche Zumuthung, aus der man nichts und alles machen kann, antwortete ich: "Man follte bereits glauben, es sei ein Laster, wenn ein Geistlicher stets in seinem Berufe arbeitet, wenn er weder Gesellschaften noch Privathäuser ohne hinreichende Gründe befucht; wenn man ihn nirgends sieht als in der Kirche, am Krankenbette und in seinem Hause den Geschäften seines Berufes obliegend."

Ich muß gestehen, hochwürdigster Bischof! daß ich die Wichtigkeit dieser sonderbaren und höchst oberstächlich hinsgeworsenen Anfrage erst jeht zu würdigen weiß, seitdem mir die schon erwähnten, von meinen eben so heimtückischen als frechen Feinden umhergebotenen Anschuldigungen bekannt geworden sind. Sie werden aber auch begreisen, daß gerade diese meuchlerischen Angrisse auf meine moralische Existenzes vorzüglich sind, die mich nöthigen, einen rechtlichen strengen Untersuch zu verlangen, bei welchem die Kläger mit heimtückischen allgemeinen Berdächtigungen nicht durchstommen dürsen, nicht sollen schaden können, sondern geshalten sind, mit Beweisen auszutreten.

12. Auf die eben so allgemeine Frage: "Haben Sie das Plazetgesetz und die neuen Verordnungen über die Konkursprüfungen bei den Leuten Ihres Ortes nicht zu verdächtigen und zu bespötteln gesucht?" gab ich zur Antwort: "Ich weiß und din gewohnt, die Zeit besser zu verwenden, als mich mit eckelhafter Durchsuchung solcher Gegenstände abzugeben.

13. Die fernere, ebenfalls höchst allgemeine Zumuthung: "Sie sind in Ihren Pflichten nachläßig!" wies ich mit den Worten ab: "Ich protestire gegen diese Anschuldigung auf's feierlichste; die ganze Pfarrgemeinde (ein halbes Dupend Gegner ausgenommen) bezeugt das Gegentheil vollkommen und übereinstimmend."

14. Frage: "Sie behändigen dem Waldstätter-Boten verschiedene Auffäße." Antwort: "Was habe ich demselsen eingefandt?" Erwiederung des Eraminators: "Ich

weiß nicht, was Sie alles gemacht haben." Der Beklagte: "Habe ich denn wirklich dem Waldstätter-Boten etwas eingehändigt?" "Ja?" Der Beklagte: "Es soll erwiesen werden." Der Examinator: "Wenn man es könnte!" Der Beklagte: "Wenn man es rechtskräftig kann, so mußich der Einsender sein." Hier kam der Herr Sekretär seinem ermüdeten Herrn zu Hülse und sagte: "Herr Pfarrer! der Herr Vischof fragt sie jeht durch den Herrn Kommissar." — Der Beklagte: "Herr Sekretär! dieser Ertrafrage ungeachtet bleibt die Antwort sich gleich: es soll der Beweis gehörig geleistet werden." — So das Verhör.

Ich habe schon bemerkt, daß ich von diesem unterm 22. März aufgenommenen Informativ-Verhöre keine Albschrift besitze und deswegen die Reihenfolge und die wörtliche Form der Fragen aus dem Gedächtnisse nicht ganz anzugeben im Stande bin. Dassir aber kann und will ich, auf das eigenhändig unterschriebene Informativ-Verhör mich berufend, gut stehen, daß nichts Wesentliches ausgeslassen und keine wesentliche Veränderung gemacht worden ist.

Nach dieser möglichst treuen Darstellung möchte ich nun, auf die oben erwähnten, von Ihro bischöff. Gnaden selbst ausgesprochenen Grundsähe über die Absehung eines kanonisch investirten Pfarrers gestüht, folgende Fragen auswerfen:

"Bur Abfetjung eines Pfarrers mußen nach kanonischen Satzungen wichtige Grunde vorhanden fein."

- a) Welches sind nun die "wichtigen Vergehungen", deren ich mich während meiner 23jährigen Amtsverwaltung schuldig gemacht?
- b) Wo find die "Beweise" für die Anschuldigungen, wo find die Kläger, die felbe vorgebracht haben?
- c) Worin bestand die "Förmlichkeit" des gegen mich geführten "Prozesses", bei dem mir, dem Beklagten, nicht einmal die Sentenz amtlich mitgetheilt worden ift?
- d) Ist das Kommissariat zu Luzern eine richterliche Behörde, vor welcher ein so wichtiger Prozest geführt werden kann?
- e) Wo ift die "dreimalige unbeachtet gebliebene Ermahnung von Seite des Ordinariates?"
- f) Wo ift auf Seite der Pfarrgemeinde Weggis das Bedürfniß einer Abänderung, da sie in ihrer Gesammtheit entschieden allem dem widersprochen hat, was gegen mich gethan worden ift?

Ich überlasse mich der tröstlichen Hoffnung, Ihre bisschöfliche Gnaden werden meine bescheidene Wahrheitssesprache, in der ich nichts als einen kanonischen Untersuch und Rechtsspruch verlange, nicht übel nehmen, und durch ein länger sortgesetztes Schweigen mich nicht der peinigensben Ungewisheit meines zu bejammernden Schicksals überlassen, sondern wie als Nichter strenge Gerechtigkeit, so auch als Vater milbe Güte gegen denjenigen an den Zag

legen, der auch jetzt noch mit vollkommenster Hochachtung geharrt

Schwyz, den 4. Heumonat 1836. Hochwürdigster Bischof! Gnädigster Herr!

Ihr ergebenster Diener, 3. J. Hegi, Pfarrer von Weggis.

Liebet Gott und die Rirche 1).

Liebet Gott, und die Ausübung aller guten Werke wird euch leicht werden, und ihr werdet im Stande sein, alle Ungemache des Lebens ertragen zu können.

In der Liebe zu Gott liegt eine Kraft, das Gute zu üben, und kein hinderniß vermag sie zu lähmen; in ihr liegt ein Streben, geduldig zu leiden, und kein Mißgeschick kann es schwächen; denn die Liebe zu Gott ist nicht nur ein lebendiges Feuer, das zu guten Werken begeistert, sondern sie ist auch ein wohlthuender Valsam, der die Schmerzen stillt und die Wunden heilt. Die Liebe zu Gott stärkt die Apostel, die Verkündiger des Glaubens, in ihren unermeßlichen Arbeiten; sie erhält die Ausspender der Mildthätigkeit in der heldenmüthigen Sorgfalt für die Linderung menscheslichen Elendes; sie, die Liebe, siegte in den Martirern über das Schwert der Henker.

Ihr leidet; die Ereignisse betrüben euer Inneres, zernichten eure Hoffnungen: unzufrieden mit der Gegenwart, werfet ihr unruhig euern Blick in die Zukunft; und die Zukunft stellt sich euch von so schwarzen Wolken umzogen dar, daß sie euch des Lichtes berauben; und euer beklommenes Herz seufzet unter der Last des Schwerzens.

Bo werdet ihr nun Troft fuchen?

In seiner Hand hält der Allmächtige alle Reiche der Erde und lenkt nach seinem Willen das Herz der Könige; aber ihr, schwache Sterbliche, die ihr vereinzelt da stehet, kaum besitzt ihr die Kraft, einige dieser kleinen Steine, die auf der Oberstäche der Erde zerstreut umher liegen, von ihrer Stelle zu bewegen; und die Fürsten, die fürcheterliche Massen in Bewegung setzen, rusen euch nicht in ihre Versammlungen, verlangen eure Käthe nicht. Allein, ohne Hülse, könnet ihr die Gestalt der Reiche nicht ändern, um euer Schicksal erträglicher zu machen. Wenn ihr Gott nicht liebet, so bleibt euch nichts als die Verzweislung übrig.

Aber liebet Gott, und ihr werdet unfäglichen Trost im Unglücke finden. Ihr werdet sagen: Gott ist der Herr des Weltalls; er regiert die Reiche, er ordnet das Schicksal der Menschen durch weise, geheime Führungen: sein Wille geschehe.

Ich leide, aber es scheint mir, daß ich Gott über alle Geschöpfe liebe, und ich hoffe von ihm wieder geliebt zu

¹⁾ Hebersest aus den "Méditations religieuses et politiques d'un exilé par Mgr. Tharin, ancien évêque de Strasbourg. Lyon, 1834."

werden; und diese Hoffnung erstickt den Schmerz, der mich verzehrt; und wenn in diesem Leben meine Leiden sich vermehren, so wird auch die größere Zahl meiner Sühnsopfer mir um so zuverläßiger diese ewige Wohnung öffnen, in der ich von den Mühseligkeiten und den Leiden der Zeit ausruhen werde. Alsdann werde ich im Reiche der Gerechtigkeit und des Friedens leben und werde nichts mehr zu fürchten haben, weder von widrigen Geschicken noch von übelwollenden Menschen. Glaubet ihr, daß diese Gedanken für einen treuen Bekenner Zesu nicht tröstend seien, für einen Leidenden, vor dem alle Vergnügen des Lebens dahingeschwunden sind und in seinem Herzen an ihrer Stelle nichts als unaussprechliche Beängstigungen zurückgelassen haben?

Aber die wahre Liebe giebt sich durch die Werke kund. Um Gott zu lieben, ist es nicht genug, zu sich selbst oder mit lauter Stimme zu sagen: Ich liebe Gott aus meiner ganzen Secle: wenn ihr das Böse, den Gegenstand seines Hasses, thut, wenn ihr das durch das Gesetz vorgeschriebene Gute vernachläßiget, so kann wohl die Liebe zu ihm auf euern Lippen schweben, aber in euerm Herzen ift sie nicht.

Vergesset nicht, daß der Gehorsam, den ihr der Kirche schuldig seid, eines der Werke ist, das von dem göttlichen Gesetze auf die bindendste Weise vorgeschrieben ist.

The seid Kinder der katholischen Kirche: diese Kirche ist die von dem Mensch gewordenen Sohne Gottes gegrunzbete Gesellschaft; denn sie steigt bis zu den Aposteln hinauf durch eine ununterbrochene Reihe rechtmäßiger Hirten und zwar namentlich geht sie durch die Bischöse von Rom auf die Apostel zurück, deren erster der heilige Petrus, das Haupt der Apostel, war.

In jeder Gesellschaft sind Menschen mit der höchsten Gewalt bekleidet, denen man Gehorsam schuldig ist; diese Menschen machen Gesetze; und es ist Pflicht, sie zu beobachten. In der Kirche hat der Sohn Gottes den Papst und die Bischöfe aufgestellt, die Gläubigen auf dem Wege des Heiles zu regieren; sie machen Gesetze, und es ist Pflicht, sich denselben zu unterwerfen.

In ieder Gesellschaft giebt es Gerichtshöse ohne Appellation, um die Streitigkeiten zu beendigen und Ordnung und Gerechtigkeit zu handhaben. In der Kirche giebt es ebenfalls einen Gerichtshof ohne Appellation, um die Streitigkeiten zu beendigen, die sich über den Sinn der Offenbarung, die in den heil. Büchern oder der Uebergabslehre niederzelegt und bezeichnet ist, erheben. Nur durch die unsehlbare Autorität dieses Gerichtshofes erhält sich der Glaube in seiner Reinheit gegen die Versuche des Geistes des Hochmuthes und der Neuerung, der gewisse Schwindelsföpfe quält und in den Irrthum stürzt.

Wehe demjenigen, der die Kirche nicht hört: nach dem Worte Sesu Christi hat man ihn für einen heiden und Publikan zu halten 2). Er sammelt nicht mit Sesus Christus; denn er entfernt sich von denjenigen, welchen er

in ihrem Lehramte seinen Beistand versprach; indem et zu seinen Aposteln sagte: Gehet und lehret alle Nationen und ich bin bei euch bis an's Ende der Zeiten 3).

Wehe dem, der sein Ohr der Stimme des römischen Oberhirten schließt, oder sich von der Einigung mit ihm losreißt; denn das ewige Wort sprach zu Petrus und seinen Nachfolgern auf dem Stuhle Petri: Du bist Petrus und auf die sen Felsen will ich meine Rirche bauen, und die Pforten der Hölle werden nichts gegen sie vermögen 4).

Menschenkinder! habet also Acht auf euch und laffet euch durch diese übermüthigen Geister, in derer Augen die Unterwürfigkeit ein Verbrechen ist, nicht irre führen. Gebet Acht, daß ihr euch durch diese falschen Lehrer, die die Vernunft des Menschen über die Lehren der Kirche setzen, nicht an den Abgrund führen lasset.

In menschlichen Wissenschaften mögen sie euere Leuchte sein, wenn ihre Einsichten euch Zutrauen einstößen; in der Wissenschaft Gottes aber folget keinem andern Führer, als der Kirche.

Und wenn diese Lehrer auch sagen: Die Hirten der Kirche haben diese oder jene Entscheidung aus menschlichen Rücksichten unter dem Einsluße oder durch die Bemühungen der Diener der Mächte der Erde gegeben, so antwortet ihnen: Derlei Anschuldigungen messe ich nicht leicht Glauben bei. Zu allen Zeiten haben die Kinder des Irrthums sie mit List und Bosheit gegen den Papst und die Bischöse gerichtet. Dann füget bei: und wären auch diese Anschulzdigungen gegründet, so werde ich mich allzeit ohne Rückshalt den Entscheidungen der Kirche unterwerfen. Die Hirsten, die sie regieren, sind, es ist wahr, menschlichen Schwachheiten unterworfen; aber gerade deswegen, weil sie es sind, hat der Sohn Gottes ihnen gegen den Irrthum in ihrem Lehramte bis an das Ende der Zeiten beizzustehen versprochen.

In seiner unendlichen Weisheit hat der göttliche Geseggeber wollen, daß sein Wort, ungeachtet der menschlichen Leidenschaften, ungeachtet des bald wohlthätigen, bald schädlichen Einslusses der Mächte der Erde, rein erhalten werde. Gestützt auf den göttlichen Ausspruch, der der Kirche die Unsehlbarkeit versprochen hat, glaube ich also ihren Entscheidungen, ohne mich über die Beweggründe, die ihre Diener bestimmen konnten, sie zu erlassen, sie bekannt zu mamen, im mindessen zu beunruhigen.

Wenn ihr diese Regel bevbachtet, werdet ihr auf dem Wege der Wahrheit einherschreiten und nicht der Spielball dieser stolzen Geister sein, die euern Verstand mit dem Gewichte ihrer Talente und Ausfälle gegen diese Entscheidungen gleichsam zu erdrücken sich einbilden.

Liebet Gott, liebet die Kirche; gehorchet Gott, gehorchet der Kirche, und der Friede wird in euerer Seele, in

²⁾ Matth. c. 18, v. 17.

³⁾ Matth. c. 28, v. 19.

⁴⁾ Matth. c. 16, v. 18.

Mitte der gewaltigsten Stürme, die das menschliche Leben erschüttern, herrschen; und über euerm Haupte wird der Allmächtige heitere Tage leuchten lassen, und lebet ihr auch, bis zum Niedersteigen in's Grab, in der Region der Stürme.

Wefentliche Rechte der Rirche.

Die wesentliche Gerichtsbarkeit der Rirche ift gang geiftlich, und gründet fich auf die Gewalt, die Sefus Chriftus feinen Aposteln mitgetheilt bat. Die Rirche hat durch sich felbft bas Recht, alle Lehrfragen, fie mögen ben Glauben oder die Sittenregeln betreffen, ju entscheiden. Gie ift berechtigt, Kanones und Disziplingefete zu ihrem äußer= lichen Berhalte vorzuschreiben, in einigen befondern Fällen davon ju befreien, und fie, wenn es das Bohl der Religion erfodert, aufzuheben. Gie fann die Birten und Diener aufstellen, um das Werk Gottes bis an das Ende der Sahrhunderte fortzupflanzen und ihre gange Gerichtsbarfeit in Ausübung ju bringen, und biefelben, wenn es nöthig ift, ihrer Stellen wieder entfegen. Sie hat das Recht, ihre Rinder ju guichtigen, ihnen heilfame Buffen fowohl wegen der geheimen Gunden, die fie beichten, als auch wegen der öffentlichen, derer fie überwiefen worden find, aufzulegen und endlich die schädlichen Glieder, d. h., die unbiegfamen Gunder, welche auch andere mit ihrem Gifte anhauchen fonnten , aus ihrem Schoofe zu verftogen. Dies find die wefentlichen Rechte der Rirche, die fie schon unter heidnischen Raifern ausgeübt hat, und derer fie feine mensch= liche Macht berauben kann; obschon man sie manchmal durch überlegene Gewalt und in der That in ihrer Ausübung ftoren mag.

Fleurn, Instit. part. 3. c. 1.

Begründung eines Kollegiums in Schwyz, unter der Leitung der ehrw. Bater der Gesellschaft Jesu.

Der Walbstätter=Bote lieferte und in seinem Blatte, als Beilage, einen Prospektus über Begründung eines Kollegiums in Schwyz, unter der Leitung der ehrw. Bäter der Gesellschaft Sesu.

Es ist die Liste iener edeln Männer des Kantons Schwyz beigedruckt, die sich die heilige Mühe geben, die Kosten aufzubringen, welche die Begründung eines so heilsamen, und, wir dürsen wohl sagen, in gegenwärtiger Zeit nothwendigen Institutes sodert. Wir zweiseln nicht, ieder wahre Katholik werde sich über diesen schönen Entwurf von Herzen freuen, und wünschen, daß recht viele, und vorlüglich Familienväter, die noch unerzogene Kinder haben, warmen Antheil an dem Gedeihen dieses kostbaren Werkes nehmen. Ich nenne es ein koftbares Werk, wenn wir im deutschen Theile der Schweiz das nämliche Glück erhalten follten, dessen sich für den französischen Theil der Kanton Freiburg mit Recht erfreut.

Der unpartheiische Beobachter der Geschichte und der jetigen Beit wird finden, daß wir und gegenwärtig beinabe in der nämlichen Lage befinden, in welcher fich ein großer Theil von Europa vor 300 Jahren befand. Die größte Berwirrung in der Religion herrschte damale, und ein ungemeines Sittenverderbniß, wie ebenfalls in unfern Tagen. Da fendete die Borfehung die Sesuiten , die vorzüglich die Rinder und Jünglinge um fich fammelten , Schulen errichteten, wo fie den Unterricht auf die Furcht Gottes grundeten, die Jugend jur chriftlichen Tugend erzogen, und fo ju fagen eine neue beffere Generation beranbildeten, die zu einer hoben Stufe ber driftlichen Gerechtigfeit emporftieg. Allein da die Sesuiten im Sabre 1773 aufgeboben wurden, fant diefes Gute täglich mehr und mehr herunter, bis es auf ben gewiß nicht erfreulichen Puntt fam, auf bem die Gefellschaft wirklich fteht. Die Gulfe, die Gott beinahe bor 300 Jahren der Rirche an den Jefuiten fendete, erhielten wir wieder aus den Sanden des glorreichen Pius VII. Bas fie damals jum Glücke des Bolfes leifteten, werden fie gegenwärtig wieder leiften; und Beifpiele feben wir fchon wirklich vor unfern Augen an den von ihnen gebildeten Jünglingen.

Gott verleihe den edeln Unternehmern von Schwyz Kraft, Theilnahme und Segen von Oben!

Frang Geiger, Chorherr.

Rirchliche Machrichten.

Daß sich der religiöse Preußen. Münfter. Beift bei und vielfach bebt, ift eine Erscheinung, die je langer je weniger geläugnet werden fann. Befondern Ginbruck aber machte es, als vor einiger Beit, am 21. April, zwei Damen, eine jungere, Fraulein von Asmus, und eine altere, Fraulein henriette bint aus Wefel, in die fatholische Rirche jurucktraten und in der hiefigen Domfirche por einer Verfammlung von mehr als 2000 Menschen das Glaubenskenntniß feierlich ablegten. Rührend und ergreifend waren dabei die Reden des berühmten Dompredigers, Srn. Raale, in denen er mit großer Freimuthigfeit die Größe und die Gefahren des Jrrthums schilderte und das Glück pries, das ihnen in der Gemeinschaft unferer heil. Kirche zu Theil würde. Alls er endlich alle Gegenwärtige jum Gebete um Standhaftigfeit fur die beiden neuen Glieder aufforderte und alle voll Inbrunft und Andacht auf die Rnie fanten , um Gott für feine Gnade gu danten, die er unfrer Rirche jest angebeihen ließ, und von ihm bie Forterhaltung und Bermehrung Diefer Gnade ju erfleben, Da fonnte fich faft feiner ber Thranen mehr enthalten und alle ichienen einen Strahl jener himmlischen Freude ju empfinden, welche die beiligen Gottes genießen, wenn ein Mensch, der bisher auf der Strafe des Irrthums und

der Finfterniß gewandelt, jum Lichte der Wahrheit fich um= wendet. Es waren viele Protestanten zugegen, und fogleich nach Beendigung des feierlichen Aktes follen mehrere der= selben sich zu herrn Raale verfügt haben, um sich von ihm Aufschluffe über Religionswahrheiten ju erbitten. Es follen hier in nicht langer Zeit 25 Konversionen vorgekommen fein, welche genügenden Erfat gewähren für jene, welche um irgend eines läftigen Chebandes lodzuwerden, ausscheis den. Es follen, fagt man , mehrere Familien, welche dem höhern Beamtenftande angehören, auf dem Puntte fteben, in den Schoof der allgemeinen Rirche zurückfehren; gewiß ift es, daß feit furgem mehrere Manner, von denen es nicht erwartet werden konnte, fatholisch wurden. Die Zeit ift ernft genug, um manche jur Gintebr in fich ju veranlaffen, und feitdem man anfängt, zwischen ber Lehre ber Rirche, wie fie ift, und wie fie durch bornirte oder fitten= lofe Diener dargestellt wird, ju unterscheiden, fonnen offene Röpfe und redliche Gemuther bem eindringenden Strahl der Wahrheit fchwer widersteben. (R. R. 3.)

Baiern. München. Die Allerheiligen-Rirche, welche Ge. M. der Ronig an der Residen; aufführen laffen, ift ihrer Vollendung nahe. Ihr Inneres entfaltet fich in schönen Verhältnissen und ist in den Wölbungen mit einer Folge heiliger Bilder aus dem alten und neuen Testamente geschmückt, welche den Rubm ihres ausgezeichneten Urhe= bers, heinrich hef, noch fester begründen. Das Werk ift im Gangen vollendet und die Gulle diefer großen und ebeln Gestalten tritt aus bem Goldgrunde, auf dem die Gemalbe ausgeführt find, jumal beim Ginfallen des Sonnenlichtes in wunderbarer Glorie hervor. Auch die schöne Rirche in der Au wird bald vollendet fein. Gie ift ein Bert des Bauinfpettors Dehlmüller im altdeutschen Stul. das durch feine Große, feine Berhaltniffe und die Schonheit feiner Ausführung fich des allgemeinften Beifalls erfreut. Auch die Ludwigsfirche von Gartner ichreitet rafch im Bau fort; fie ift in byzantinifchem Style ausgeführt; die Fagade mit Statuen der vier Evangelisten in den Nischen und schönem architektonischen Schmuck stellt fich als vollendet dar, während im Innern Cornelius die Sand an die großen Werke der Malerei legt, mit welchen dieses schöne Denkmal der Ludwigsstraße geschmückt werden foll. In derfelben Gegend, am Schluffe der Ludwigsstrafe, erheben fich das neue und große Gebäude der Universität mit zwei porspringenden Flügeln, das weibliche Erziehungsinstitut und bas Priefterfeminar aus dem Grunde, welche zusammen mit ber Ludwigsfirche und ber ebenfalls neu zu erbauenden Bibliothet ein schönes und auch innerlich verbundenes Gange bilden werden. Auch die neue Kirche der zworf Apostel, eine Bafilita, ber Glyptothet gegenüber, ift begonnen.

(Sion.)

Portugal. Ein Brief aus Lissabon, von welchem das Journal historique von Liége einen Auszug mittheilt,

zeigt, in welchem Mage die Wuth, zu plündern und zu zerftören, in Portugal herrscht. Aus den meisten der unterdrückten Rlöfter macht man Weinmagazine. Die heil. Beiftfirche hat man abgetragen, um eine Strafe ju öffnen. Mus demfelben Grunde hat man bas Dominifanerflofter niedergeriffen. Mit ben fchonften Gäulen der Rirchen werden die Promenaden geziert. Die Nonnen, welche ihre Rlöfter nicht verlaffen wollten, find gezwungen, 211mosen zu suchen. Ein gewisser David hat das Franziskanerkloster zu Viseu gekauft. Gein Sohn ließ die Vilder der Beiligen, die sich dort befanden, verbrennen; nur eine Statue bes leidenden Erlofers hatte man verschont. Der junge Mensch gerieth darüber in Zorn und fagte, er wolle ihr ben Bart abnehmen; er bestieg eine Leiter, um bie Statue logjumachen; die Leiter brach, er fiel berunter und blieb zerschmettert auf dem Plate liegen. (A. R.)

Griechenland. Ueber ben Buftand ber fatholischen Religion in Griechenland schweigen die Zeitungen und die meiften Reifenden befummern fich wenig barum; wir haben daher wenige Nachrichten darüber. Der beil. Stuhl hat die Miffionen in Griechenland der Gerichtsbarkeit des fatholischen Bischofes von Spra, einer kleinen Insel im Archipet, unterworfen. Diefer ift herr Ludwig Blancis, Franziskaner von der strengen Observang. Er hat nur eine fleine Anzahl Missionäve unter sich und sucht um Unterftühung aus Europa nach, um ein Seminar errichten ju können, mas zur heranbilbung von Priestern unbedingt nothwendig ift. Die Zahl der Katholiken ist gering. Außer Athen, Nauplia, Patras und Navarin giebt es schwerlich Katholiken. Zu Athen betrug ihre Zahl kaum 400 und in den andern Städten nicht balb fo viel. Man zweifelt nicht, daß diefe Angahl fich mehren konnte, wenn das Land ein wenig Rube und die Regierung mehr Festigkeit gewonnen haben wird. Allein die Uneinigfeit unter den Griechen, die Gifersucht gegen die Fremden, die natürliche Unruhe, welche auf Revolutionen folgt, der Charafter der Einwohner geben feine guten Aussichten. (A. R.)

Literarische Anzeige.

Bei J. Thüring in Luzern ist erschienen und allda, so wie auch bei Gebrüdern Näber, zu haben:

Troftbuch für Kranke und Sterbende. Verfaßt von K. Ulenberg, Pfarrer in Köln. Nach dem gegenwärtigen Sprachgebrauche vollftändig herausgegeben von M. Kaufmann, Chorheren zu Luzern. Drittes Buch.

Daffelbe giebt Anieitung, wie man mit Kranken umgehen foll, bie kleinmuthig find und von Berzweiflung angefockten werden. Mit einem lithographirten Bilde, Christus vorstellend, ber ben

finfenden Betrus rettet (Matth. 14. 30). Geiten 139.

Preis: Das dritte Buch, auf schonem Papier, geheftet, mit farbigem Umschlag: BB. 10 1/2 ober Kr. 42.